

Pflegeversicherung SGB XI ab 2017 (*Pflegestärkungsgesetz*)

Die Änderungen in der Beurteilung der Notwendigkeit für Pflegeverrichtungen trägt dem Umstand Rechnung, dass in der bisherigen Praxis geistig-seelische Beeinträchtigungen, insbesondere die Demenz, nur in eingeschränktem Maße Berücksichtigung fanden.

Statt der bisherigen drei Pflegestufen werden ab 01.01.2017 fünf Pflegegrade vergeben, wobei die bisherigen Pflegestufen in die Pflegegrade übergeleitet werden.

Die Begutachtung erfolgt unter Beurteilung der folgenden sechs Lebensbereiche:

- Mobilität
- Geistige und kommunikative Fähigkeiten
- Verhaltensweisen und psychische Problemlagen
- Selbstversorgung
- Selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen
- Gestaltung des Alltags und sozialer Kontakte

Statt der bisherigen Bewertung mit Minutenangaben erfolgt nun die Beurteilung mit Punktwerten. Hierbei kann ein Maximalwert von 100 Punkten erreicht werden. Dabei werden die oben aufgeführten Module nach festgelegten prozentualen Anteilen gewichtet.

Pflegesachleistungen werden ab Pflegegrad 1 gewährt. Die Vergütung erfolgt mit 125 Euro.

Pflegegeld für Angehörige wird ab Pflegegrad 2 geleistet (316 Euro).

Pflegesachleistungen, z.B. für ambulanten Pflegedienst, werden für Pflegegrad 2 mit 689 Euro monatlich vergütet.

Für stationäre Pflege werden ab Pflegegrad 2.770 Euro gewährt.

Hinsichtlich der zu erwartenden Leistungen wird auf die zuständigen Pflegekassen verwiesen.